

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Ruanda

(Republik Ruanda)

Stand: November 2015

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde**
2. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk oder sonstige, urkundliche Nachweise zur Auflösung der Ehe
Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung dokumentieren.

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Ruanda bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.